

Räum- und Streupflicht

Auf folgende Punkte der gemeindlichen Streupflicht-Satzung wird nochmals besonders aufmerksam gemacht:

- Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- beziehungsweise Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.
- Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, obliegt den Anliegern der gegenüberliegenden Straßenseite die Verpflichtung ebenfalls.
- Beim Schneeschieben ist darauf zu achten, dass der Schnee nicht auf die Fahrbahn gelangt.
- Wir weisen darauf hin, dass auf dem Grundstück anfallende Schneemengen nicht vor Nachbargrundstücken entsorgt werden dürfen.

Zur besseren Klärung der Zuständigkeit sind in Jahren mit ungerader Endziffer die Straßenanlieger der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Straßenanlieger der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke verpflichtet und somit auch bei Unfällen haftbar.

Dies bedeutet, dass im Jahr 2017 die Anlieger der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke und im Jahr 2018 die Straßenanlieger der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Räumen und Streuen verpflichtet sind.

Die Vorschriften des Räum- und Streudienstes gelten auch für Gehwege entlang von unbebauten Grundstücken.

Erleichtern Sie unseren Räum- und Steuerfahrzeugen ihre Arbeit-

Durch vernünftiges Parken kann jeder Autofahrer dazu beitragen, dass ein reibungsloser Einsatz unserer Räum- und Streufahrzeuge gewährleistet ist.

Wenn jedoch auf beiden Straßenseiten – und schlimmstenfalls noch direkt gegenüber – geparkt wird, können die Räum- und Streufahrzeuge, bedingt durch den breiten Schneepflug, meistens nicht mehr hindurchfahren. Ein langwieriges und umständliches Zurückstoßen, vielleicht sogar ein Wenden, wird notwendig. Dies führt zu unumgänglichen Zeitverlusten, die sicher nicht im Interesse der Autofahrer sind.

Parken Sie deshalb Ihr Fahrzeug bitte so, dass unsere Räum- und Streufahrzeuge ungehindert durchfahren können. Ein weiterer Hinweis an alle Pkw-Fahrer, die ihre Fahrzeuge auf einer Wendepfanne abstellen: ... Die Wendepfanne ist kein Parkplatz!

Helfen auch Sie durch korrektes Verhalten mit, dass die schwere Arbeit durch Räum- und Streufahrzeuge erleichtert wird.

Erst kratzen, dann starten -

Kaum sind die ersten Autoscheiben der „Laternenparker“ zugefroren, verbreitet sich leider wieder bei vielen Autofahrern die Unsitte, den Fahrzeugmotor warmlaufen zu lassen. In aller Gemütsruhe werden währenddessen die Scheiben vom Eis befreit. Dieses unverantwortliche und umweltschädliche Verhalten ist verboten. Nicht nur, dass die Luft verpestet wird, sondern der kalte Motor stößt erheblich mehr Schadstoff aus, als der warme. Ganz abgesehen davon werden Anlieger durch unnötigen Lärm gestört. „Erst die Scheiben frei kratzen und dann starten“ heißt die Devise. Sprit kostet Geld und der wird auch im Leerlauf verbraucht. Übrigens: Nicht jeder Gang um die Ecke muss mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad geht es schneller.